1834 hier ausgesprochen werde. Fallen muß jene §., und wenn wir dies auch hier sogleich aussprechen, so hat das gar keinen Einfluß auf die noch bevorstehende Berathung des Entwurfs, die durch das neue Grundsteuersystem bedingten Abänderungen der Gesetze über Ablösungen, Gemeinheitstheilungen und Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, möge man hinsichtlich dieses Entwurfes dem Beschlusse der zweiten Kammer beitreten oder nicht.

(Alle Deputationsmitglieder erklären ihre Zustimmung.)

Präsident v. Gersdorf: So dürfte wohl die Sache mit der Frage abzumachen sein, ob die Kammer §. 40 des Gesetzes von 1834 in Wegfall bringen wolle? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Schill: Ich würde nun zu §. 31 übergehen:

Wahl derselben.

Die Steuergemeinden auf dem Lande wählen ihren Ortseinnehmer durch den Gemeinderath, vertreten aber auch dessen Handlungen und Vernachlässigungen, und liefern durch denselben zu den bestimmten Terminen die Steuern zur betreffenden Bezirkssteuereinnahme ab.

Die Motive sagen:

Dasselbe ist zu §. 31 zu bemerken, und dürfte als zweckmäßig und den Verhältnissen entsprechend beizubehalten sein.

An einigen Orten hatten zwar die Besitzer der Erbgerichte die Obliegenheit, die Steuern einzunehmen, und wurden dafür gewöhnlich von der Gemeinde in den Quatembersteuern übertragen oder auf andere Weise entschädiget. An Patrimonialgerichtsorten pflegte bisweilen der Rittergutssteuereinnehmer auch die Ortssteuereinnahme mit zu verwalten und wurde von der Commun dafür entschädigt, ohne daß dieselbe gewöhnlich bei dessen Wahl concurrirte. Auch mögen noch andere Abweichungen wohl vorgekommen sein, die sich schon ihrer Verschiedenheit wegen nicht empfehlen und nicht selten zu Streitigkeiten Anlaß gegeben haben. Die Beaufsichtigung des Ortseinnehmers würde dem Gemeinderathe obliegen, und überhaupt die Landgemeindeordnung in den betreffenden Bestimmungen auf die Localsteuerverwaltung analog anzuwenden sein.

Das Deputationsgutachten lautet:

Zu §. 31.

Die Anfangsworte

„Die Steuergemeinden auf dem Lande"

hat die zweite Kammer vertauscht mit den Worten

„Die Landgemeinden",

um hierdurch anzudeuten, daß die Besitzer der §. 20 unter 4 und 5 der Landgemeindeordnung benannten Güter (welche ebenfalls keine Vertretung haben) an der Wahl nicht Theil nehmen. Dieser Grund rechtfertigt obige Abänderung, und man beantragt

den Beitritt zu selbiger und mit ihr die Annahme der §.

Referent Bürgermeister Schill: Ich würde mir noch eine Frage an Se. Königl. Hoheit erlauben, ob nach Annahme des Minoritätsgutachtens zu §. 30 der Zusatz, welcher gestern zu §. 31 von Höchstdemselben übergeben worden ist, noch zur Unterstützung kommen solle?

Prinz Johann: Es war dieser mein Vorschlag auf Annahme des Minoritätsgutachtens berechnet, der andere Theil aber zu §. 30 bestimmt. Da nun aber dieser nicht angenommen worden ist, so will ich diesen Antrag zurücknehmen. Beide Anträge hängen insoweit zusammen, daß jener Vorschlag den Gemeinden eine Vergütung für den Wegfall der Einrechnung der Rittergutssteuern gewähren soll. Wird der Vorschlag angenommen, so wird die Folge davon die sein, daß die Rittergutsbesitzer oder wenigstens die meisten von ihnen ihre Steuern unmittelbar zur Bezirkseinnahme einrechnen werden, die Gemeinden also noch schlechter wegkommen, als nach dem Minoritätsgutachten, welches durch meinen Vorschlag gemildert worden wäre. Da er aber nicht genehmigt worden ist, so ziehe ich diesen Antrag wieder zurück.

Bürgermeister Ritterstädt: Ich habe mir hier bei §. 31 eine Auskunft zu erbitten, wie man sich nämlich das Verfahren gedacht hat, wenn eine Steuergemeinde aus mehren Ortsgemeinden besteht. Es würde dann wenigstens der Ausdruck nicht passen „durch den Gemeinderath gewählt werden," sondern es würde dann heißen müssen „Gemeinderäthe". Es wird auch noch der Fall eintreten, daß eine Gemeinde keinen Gemeinderath hat, sondern durch sich selbst vertreten wird und nur einen Vorstand und einen Aeltesten besitzt. Doch würde ich es nicht angemessen finden, wenn für alle diese verschiedenen Fälle in das Gesetz eine weitläufige Bestimmung über das Wahlverfahren aufgenommen werde sollte, glaube vielmehr, daß solchen Fällen im Verordnungswege abzuhelfen sein wird.

Referent Bürgermeister Schill: Ich hatte mir diese Frage auch gestellt, glaube aber ebenfalls, daß hier in dieses Gesetz eine derartige Bestimmung nicht gehöre, und ich wäre der Meinung, daß, da solche Einigungen lediglich auf freiem Willen beruhen, und von Seiten der Behörde Nichts geschieht, um sie herbeizuführen, auch das Wahlverfahren völlig frei bleiben und der Vereinigung überlassen werden kann.

Prinz Johann: Ich bezweifle nicht, daß in kleinen Gemeinden, wo kein Gemeinderath ist, die Gemeindeversammlung in der Art an die Stelle des Gemeinderathes tritt.

Staatsminister v. Zeschau: Die Ansicht des Herrn Referenten ist auch die des Ministerii. Man hat nämlich geglaubt, daß hier nicht der Ort sei, darüber etwas Näheres zu bestimmen, weil §. 29 die Vereinigung mehrer Gemeinden als facultativ hinstellt. Eintretendenfalls würde man sich also, wenn ein solcher Beschluß über die Vereinigung gefaßt würde, über die Modalität der Wahl bestimmen, und der Entscheidung des Ministerii nach Befinden anheimgeben.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde zuvörderst fragen: ob nach dem Beirathe der Deputation die erste Kammer sich darin der zweiten anschließen wolle, daß die Anfangsworte „die Steuergemeinden auf dem Lande" mit den Worten „die Landgemeinden" zu vertauschen seien? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Nehmen Sie mit dieser Veränderung §. 31 an? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Schill:

§. 32.

Stellung der Ortseinnehmer.

Jeder Ortssteuereinnehmer muß die Eigenschaften besitzen

SLUB
Wir führen Wissen.